

73-030

S A T Z U N G

der Stadt Köthen über die Erhaltung, Pflege und den Schutz der Bäume (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 23 Abs. 2, 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. 1992, S. 108) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 14.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2001, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 23 Abs. 1 NatSchG LSA

1. zur Sicherung

- a) eines ausgewogenen Naturhaushaltes
- b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter
- c) der Naherholung oder
- d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

5. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften

unter Schutz zu stellen.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne Bäume aufgrund von §§ 17 - 22 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt sind oder nach § 25 NatSchG LSA Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern die Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.7.1984 (BGBl. I S. 1034), und des Landeswaldgesetzes LSA vom 13.4.1994 (GVBl. LSA S. 520).

§ 3 Geschützte Bäume

1. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
2. Geschützte sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Langsam wachsende oder im Geltungsbereich dieser Satzung seltene bzw. ökologisch wertvolle Baumarten (Eichen, Linden, Buchen, Hainbuchen, Ginkgo, Ulmen, Eiben, Weiden) sind ab einem Stammumfang von 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, geschützt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 60 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
3. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 8).
4. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, die Ertragszwecken dienen, mit Ausnahme von Nußbäumen sowie Bäume in den Einzelgärten von Kleingartenanlagen nach § 1 Bundeskleingartengesetz.

§ 4 Verbote

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
2. Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
3. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:
 - a) Versiegelung und Verdichtung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
 - c) Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzeln sowie nicht fachgerechte Baumpflege entgegen ZTV Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung,
 - d) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben,
 - e) Freisetzen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in

unmittelbarer Nähe der Bäume,

f) Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

g) Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, insbesondere von Werbeanschlägen, die die Bäume gefährden oder beschädigen,

h) Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zu befestigten Flächen gehört,

i) Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen, soweit dadurch die Wurzelversorgung geschützter Bäume gefährdet wird.

§ 5

Zulässige Handlungen

1. Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten, der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie fachkundige Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

2. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 8 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann

- c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
- e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können

2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern
- b) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

3. Ausnahmen oder Befreiungen werden von der Stadt Köthen (Anhalt) auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Ausnahme oder Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Stammumfang und Höhe anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzmaßnahmen nach § 8 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzwertes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzgeld

1. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten nach Maßgabe des Abs. 2 für jeden entfernten, zerstörten, beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten Baum Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

2. Als Ersatz sind Bäume bis zur zehnfachen Anzahl der entfernten, zerstörten oder beschädigten Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Sie ist zu unterhalten und unterliegt unabhängig von den Pflanzgrößen den Schutzbestimmungen dieser Satzung. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

3. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 8 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er ein Ersatzgeld zu zahlen.

4. Die Höhe des Ersatzgeldes bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen an-

sonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises und einer 2jährigen Pflegepauschale von 85,- EUR/Baum.

5. Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 9

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

2. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

3. Absatz 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 10

Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach Maßgabe des Abs. 4 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

3. Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist ein Ersatzgeld für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

4. Für die Ersatzpflanzungen (Abs. 1 und Abs. 2) und das Ersatzgeld (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 8 anzuwenden.

5. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als Aufwen-

dungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

6. Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11

Verwendung der Ersatzgelder

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzgelder sind an die Stadt Köthen (Anhalt) zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 12

Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt Köthen (Anhalt) kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
2. Die Stadt Köthen (Anhalt) kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
3. Die Stadt Köthen (Anhalt) kann Ersatzpflanzungen nach § 8 dem Verursacher im Sinne des § 8 Abs.1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten nach § 4 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 7 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. Nebenbestimmungen einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 nicht erfüllt,
 3. seine Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen oder Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 8 nicht erfüllt
 4. entgegen § 9 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt.

5. seine Verpflichtung zur Folgenbeseitigung nach § 10 nicht erfüllt

6. nach § 12 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- EUR geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

....., den

Der Oberbürgermeister